Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Ordnungsamt

Sie erreichen uns
Mo, Di, Do 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi, Fr 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-53 34
ordnungsamt.nuernberg.de

Antrag auf Zulassung eines Unternehmens nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)

Hinweis: Eine Erlaubnis gem. § 11 Tierschutzgesetz oder der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) muss ggf. gesondert beantragt werden.

☐ auf Zulassung eines Viehhandelsunternehmens
gemäß § 12 ViehVerkV für den Handel mit Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden oder Geflügel.

☐ auf Zulassung eines **Transportunternehmens**
gemäß § 13 ViehVerkV für das gewerbliche Befördern oder für das Bereitstellen von Fahrzeugen für den Transport von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden oder Geflügel.

☐ auf Zulassung eines Betriebes (Transportunternehmen i. S. d. § 13 ViehVerkV),
der im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion Tiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel) transportiert.

☐ auf Zulassung einer **Sammelstelle**
gemäß § 14 ViehVerkV für das Zusammenführen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden oder Geflügel aus verschiedenen Ursprungsbetrieben für den Handel.

Wird die Tätigkeit gleichzeitig an verschiedenen Niederlassungen ausgeführt, so ist für jeden Ort der Niederlassung eine gesonderte Erlaubnis erforderlich.

1. Antragsteller, Viehhandels- bzw. Viehtransportunternehmen, Sammelstelle:

Firmenbezeichnung			
Geschäftsführer bzw. persönlich haftende Person - Name		Vorname	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort / Ortsteil
Telefon	Telefax	E-Mail	
Gewerbeanmeldung am	bei der Stadt/Gemeinde	HR-Nr. zuständiges Amtsgericht	
Geschäftsführer bei einer GmbH			

2. Für die Tätigkeit verantwortliche Personen:

Name		Vorname	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Ortsteil	Beruf	geb. am	Telefon
Stellvertreter			

3. Art der Tiere, mit denen gehandelt werden soll/die transportiert oder gesammelt werden sollen:

☐ Einhufer (Pferde)	☐ Rinder	☐ Schweine
☐ Schafe	☐ Hühner	☐ Truthühner
☐ Gänse	☐ Enten	☐ Küken
☐	☐	☐

☐ Handel nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

☐ Handel innerhalb der Europäischen Union

☐ Handel mit Drittländern

4. Erklärung über das Vorhandensein und die Erfüllung von Anforderungen gemäß Anlage 1 zu § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 ViehVerkV

☐ Die Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge wird durch Dritte besorgt.
(Bitte Kopien der Nachweise beifügen!)

☐ Es sind folgende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge vorhanden:

- geeigneter Platz zum Waschen der Transportfahrzeuge	☐ vorhanden	☐ wird eingereicht
- unter Druck stehendes warmes Wasser zur Reinigung	☐ vorhanden	☐ wird eingereicht
- geeignete Desinfektionsvorrichtung für Transportfahrzeuge, die das ganze Jahr über eine ausreichende Desinfektion gewährleistet	☐ vorhanden	☐ wird eingereicht
- befestigter, flüssigkeitsundurchlässiger Boden mit Gefälle zu einem Abfluss, der in eine Einrichtung zur Sammlung des Abwassers mündet	☐ vorhanden	☐ wird eingereicht
- geeignete Einrichtungen zur Lagerung von Einstreu, Dung und flüssigen Stallabgängen oder der Nachweis, dass die Lagerung durch Dritte besorgt wird	☐ vorhanden ☐ Nachweis und Anschrift der Lagerstätte	☐ wird eingereicht
- Einrichtung zur Desinfektion der Hände und des Schuhwerks	☐ vorhanden	☐ wird eingereicht
- ein Raum für den beamteten Tierarzt	☐ vorhanden	☐ wird eingereicht
Das/die Fahrzeug/e erfüllen folgende Anforderungen:		
- das Fahrzeug ist so beschaffen, dass tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transports nicht heraussickern oder herausfallen können	☐ vorhanden	☐ wird eingereicht
- das Fahrzeug ist leicht zu reinigen und zu desinfizieren	☐ vorhanden	☐ wird eingereicht
Reinigungs- und Desinfektionsplan		
- Schriftlicher Plan für die Reinigung und die Desinfektion der Fahrzeuge	☐ vorhanden	☐ wird erstellt
- Schriftlicher Plan für die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Verkehrswege	☐ vorhanden	☐ wird erstellt
Aus dem Plan müssen die Art und Weise und die Häufigkeit der Reinigung und Desinfektion sowie das verwendete Desinfektionsmittel ersichtlich sein; er ist der zuständigen Behörde jederzeit auf Anforderung vorzulegen.		

-Nur ausfüllen, wenn Sammelstelle oder Händlerstall vorhanden ist- (bitte Lageplan oder Skizze beifügen)	
Geeignete Anlagen, damit die Tiere entladen und artgerecht gehalten werden können	☐ vorhanden ☐ wird eingereicht
Diese Anlagen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein	☐ vorhanden ☐ wird eingereicht
Unterkunftsräume für Vieh müssen mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden und glatten Wänden ausgestattet sein	☐ vorhanden ☐ wird eingereicht
Räume und Laderampen müssen ausreichend beleuchtet sein	☐ vorhanden ☐ wird eingereicht
Geeignete Einrichtung zur Fixierung, Überwachung und Absonderung von Tieren, so das beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit alle seuchenkranken und verdächtigen Tiere abgesondert werden können	☐ vorhanden ☐ wird eingereicht
Auf dem Betriebsgelände müssen alle Verkehrswege und Plätze zum Ver- und Entladen von Vieh befestigt und desinfizierbar sein	☐ vorhanden ☐ wird eingereicht
Der Betrieb muss so eingefriedet sein, dass Tiere nur durch überwachbare Ein- und Ausgänge in den oder aus dem Betrieb verbracht werden können	☐ vorhanden ☐ wird eingereicht

5. Anschrift der Betriebsstätte: (wenn abweichend zu Ziff. 1)

Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort /Ortsteil
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort /Ortsteil

6. Art und Höchstzahl der Tiere, die gleichzeitig gehalten werden können:

Bezeichnung der Räumlichkeit	**Art der Tiere**	**Anzahl der Tiere**

7. Angabe einer evtl. bereits erteilten Registriernummer: (Betriebsnummer, die von der Tierseuchenkasse vergeben wurde)

Mein Betrieb ist unter der Nummer _____ seit _____ registriert.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

Datenschutzhinweis Zulassung eines Unternehmens nach der ViehVerkV

Datensicherheit
Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 0
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Datenschutz
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Fünferplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 - 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Zulassung als Viehandels-, Transportunternehmen, Sammelstellen
§§ 12 bis 14 ViehVerkV

Weitergabe von Daten
Mit Veterinärwesen befasste Behörden des Freistaats Bayern, andere Dienstellen der Stadt Nürnberg (z. B. Umwelt- u. Rechtamt), Bundeszentralregister, andere Kreisverwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaft, Tierheime, Tiergarten Nürnberg, ggf. Tierärzte.

Übermittlung an Drittländer
Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
Die Aufbewahrungsfrist beträgt gemäß Aktenplankennzeichen Nr. 5680 des Bayerischen Einheitsaktenplans 5 Jahre nach Aufgabe und Abmeldung des Betriebs.

Betroffenenrechte
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe
Nach Art. 10 Abs. 1 bzw. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind die Daten für die Zulassung als Transportunternehmen erforderlich.
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt. Ohne Angabe ist eine Zulassung als Tiertransportunternehmen nicht möglich.

Widerrufsrecht bei Einwilligung
Ein Widerrufsrecht ist hier nicht möglich